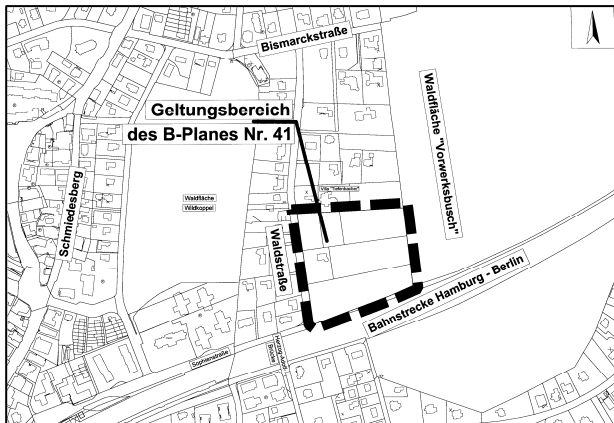


Amtliche Bekanntmachung der Stadt Reinbek

Öffentliche Auslegung des Entwurfs der 36. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie des Bebauungsplanes Nr. 41 „Südöstliche Waldstraße“ der Stadt Reinbek gemäß § 3 Abs. 2 BauGB



Der vom Bau- und Planungsausschuss in der Sitzung am 01.02.2011 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der 36. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 41 „Südöstliche Waldstraße“ der Stadt Reinbek für das Gebiet, das wie folgt begrenzt wird:

für die 36. Änderung FNP:

im Norden: durch das Grundstück Waldstraße 6 „Villa Tiefenbacher“
im Osten: durch die Waldflächen „Vorwerksbusch“
im Süden: durch die Bahnstrecke Hamburg - Berlin
im Westen: in einem Abstand von ca. 75 m parallel zur Waldstraße

für den Bebauungsplan Nr. 41:

im Norden: durch das Grundstück Waldstraße Nr. 6 „Villa Tiefenbacher“
im Osten: durch die Waldflächen „Vorwerksbusch“
im Süden: durch die Bahnstrecke Hamburg - Berlin
im Westen: durch die Waldstraße

und die jeweiligen Begründungen liegen vom **12.11.2012** bis **14.12.2012** im Rathaus der Stadt Reinbek, Hamburger Straße 5-7, 21465 Reinbek während der Öffnungszeiten nach wiederholter Beschlussfassung durch den Bau- und Planungsausschuss vom 02.10.2012 erneut öffentlich aus.

Folgende umweltrelevanten Informationen sind verfügbar:

- Prüfung der Artenschutzrechtlichen Belange nach § 44 BNatSchG vom 01.10.2010 (Bielfeld & Berg Landschaftsplanung)
- Ausgewählte biologische Erfassungen und naturschutzfachliche Bewertung vom 28.07.2010 (Planungsbüro LEGUAN)
- Schalltechnische Untersuchung vom 13.08.2010 (Lairm Consult)
- Baugrunduntersuchung vom 02.04.2009 (GSB)
- Stellungnahmen aus der Beteiligung nach § 4 I BauGB (Scoping)
- Auszug des Landschaftsplanes der Stadt Reinbek
- Baumschutzsatzung der Stadt Reinbek;

die diesen Informationen zugrunde liegenden Unterlagen liegen ebenfalls mit aus.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen und umweltbezogenen Stellungnahmen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Öffnungszeiten zur Niederschrift abgeben.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan und die Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt Reinbek den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes und die Änderung des Flächennutzungsplanes nicht von Bedeutung ist. Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten fristgerecht geltend gemacht werden können, machen einen Normenkontrollantrag nach § 47 VwGO unzulässig.

Reinbek, den 30.10.2012

(L. S.)

Stadt Reinbek
Der Bürgermeister
Bärendorf